

3. Ist für die Berechnung des Goldmarkbetrags einer Kaufgeldforderung nach §§ 2, 3 Abs. 1 AufwG. der Tag des Angebots oder der Tag der Annahme maßgebend, wenn der Kaufvertrag in der Weise zustande gekommen ist, daß ein vom Verkäufer gemachtes Angebot erst in einem späteren Zeitpunkt angenommen wurde?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Dezember 1926 i. S. R. w. S. u. G.  
V B 26/26.

L. Aufwertungsstelle Essen.  
II. Landgericht Essen.

Der Sachverhalt ergibt ſich aus folgenden Gründen:

Zu notariellem Protokoll vom 15. Mai 1914 boten die Erblasser des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin mehrere in Gelsenkirchen belegener Grundstücke mit der Maßgabe zum Kauf an, daß sie sich bis zum 1. November 1919 an diesen Antrag für gebunden erklärten. Auf den vereinbarten Kaufpreis von 650 000 *M* sollte der Betrag von 5000 *M* bei der Auflassung gezahlt, in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Darlehenshypothek von 260 000 *M* — abzüglich der in der Zwischenzeit vorgenommenen Amortisation — übernommen und der Rest mit  $4\frac{1}{4}$  v. H. verzinslich als Restkaufgeldhypothek eingetragen werden. Dieses Angebot nahm die Beschwerdegegnerin zu notariellem Protokoll vom 29. Oktober 1919 an. In der notariellen Verhandlung vom 2. Juni 1920 wurde der Kaufpreis mit Rücksicht darauf, daß die Verkäufer einen zugesagten Umbau nicht ausgeführt hatten, auf 632 000 *M* ermäßigt, der damals noch nicht getilgte Kaufpreisrest auf 350 000 *M* festgesetzt und die Eintragung einer Restkaufgeldhypothek in dieser Höhe für die Verkäufer zu gleichen Teilen bewilligt. Gleichzeitig erfolgte die Auflassung an die Käuferin. Dementsprechend ist die Eintragung der Restkaufgeldhypothek von 350 000 *M* am 4. Dezember 1920 im Grundbuch erfolgt; am gleichen Tage ist auch die Käuferin als Eigentümerin eingetragen worden. Die Hypothek ist am 6. April 1923 gelöscht worden, nachdem die Käuferin am 12. August 1922 15000 *M* und am 29. Dezember 1922 335 000 *M* bezahlt hatte.

Der Beschwerdeführer hat Aufwertung der 350 000 *M* auf 100 v. H. des Nennbetrags abzüglich des Goldmarkbetrags der geleisteten Zahlungen begehrt. Durch Beschluß vom 23. April 1926 hat die Aufwertungsstelle den Aufwertungsbetrag der hier allein in Betracht kommenden persönlichen Forderung auf 57804,90 *GM* festgesetzt. Dabei ist für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Tag der Annahme des Kaufangebots, der 29. Oktober 1919, zugrunde gelegt worden. Das Landgericht hat die gegen diesen Beschluß erhobene sofortige Beschwerde zurückgewiesen; es stimmt der Ansicht der Aufwertungsstelle bei, daß der Tag der Annahme des Kaufangebots für die Berechnung des Aufwertungsbetrags maßgebend sei. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde begehrt der Beschwerdeführer Abänderung des Beschlusses, indem er nach wie vor

den Standpunkt einnimmt, daß der Tag des Angebots, der 15. Mai 1914, der Aufwertung zugrunde gelegt werden müſſe. Das Kammergericht möchte dem Landgericht beitreten und die ſofortige weitere Beſchwerde zurückweiſen. Es ſieht ſich jedoch hieran durch die Entſcheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Juni 1926 (Rfch. 1926 Nr. 1639, JW. 1926 S. 2210) gehindert, die den Tag des Angebots für maßgebend hält, und hat daher die ſofortige weitere Beſchwerde dem Reichsgericht zur Entſcheidung vorgelegt.

Die Vorausſetzungen für die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts ſind nach § 74 Abſ. 1 S. 5 AufwG. und § 28 Abſ. 2, 3 ZGG. gegeben. Die ſofortige weitere Beſchwerde iſt ſtatthaft, form- und friftgerecht eingelegt und auch ſachlich begründet.

Zu entſcheiden iſt die Frage, ob für die Berechnung des Goldmarkbetrags einer Kaufgeldforderung der Tag des Angebots oder der Tag der Annahme maßgebend iſt, wenn Angebot und Annahme, durch welche der Kaufvertrag zuſtande gekommen iſt, zeitlich auseinanderliegen. Dabei bedarf es hier keiner Entſcheidung der Frage, welcher von beiden Tagen als Tag der Begründung der Forderung im Sinne des § 10 Abſ. 1 Nr. 5 und Abſ. 3 AufwG. anzusehen iſt. Denn es handelt ſich auf alle Fälle, mag man dieſen oder jenen Tag zugrunde legen, um eine nach dem 31. Dezember 1908 (§ 10 Nr. 5) und zwiſchen dem 1. Januar 1912 und dem 1. Januar 1922 (§ 10 Abſ. 3) begründete Forderung. Sie unterliegt daher unzweifelhaft einer höheren oder geringeren Aufwertung nach den allgemeinen Vorſchriften unter Abweichung von dem normalen Höchſtſatz — unbeſchadet der Herabſetzung nach § 8 —, wobei der Satz von 100 v. H. des Goldmarkbetrags der Forderung nicht überſchritten werden darf.

Die ſtreitige Frage iſt in dem vom Oberlandesgericht Stuttgart vertretenen Sinne zu entſcheiden. Zwar iſt „Erwerb“ im Sinne des § 2 AufwG. nicht der Erwerb im wirtſchaftlichen, ſondern der Erwerb im Rechtsſinn, und es würde daher allerdings, wenn dieſe Vorſchrift auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden wäre, ein Erwerb der Kaufpreisforderung erſt im Zeitpunkt der Annahme des Angebots vorliegen. Denn vorher beſteht ein Anſpruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreiſes gegen den Käufer nicht; er findet erſt mit der Annahme des Angebots ſeine rechtliche Grundlage.

Das Aufwertungs-gesetz hat jedoch mit der Vorschrift in § 2, daß der Berechnung des Goldmarkbetrags der Forderung der Tag des Erwerbes der Forderung zugrunde zu legen sei, nur den Regelfall im Auge, in dem der Kaufvertrag durch sofortige Annahme des Angebots zustande kommt. In Fälle der vorliegenden Art, in denen zwischen dem Kaufangebot und seiner Annahme eine Zeitspanne liegt, hat der Gesetzgeber nicht gedacht, als er in § 2 den Erwerbstag der Forderung als maßgebenden Zeitpunkt festsetzte. Das ergibt sich aus den Beratungen der Gesetzesvorlage im Ausschuß und in der zweiten Lesung, bei denen über einen Antrag des Abgeordneten West beraten wurde, in § 2 als maßgebenden Tag für die Berechnung des Goldmarkbetrags nicht den Tag des Erwerbes, sondern den Tag der Begründung des Anspruchs festzusetzen. Dabei hatte der Abgeordnete darauf hingewiesen, daß, wenn man an Stelle des Begründungszeitpunkts den Erwerbzeitpunkt setze, der Gläubiger vielfach nur ein Milliontel dessen erhalte, was er zu erhalten habe (Reichstagsdruck. III. Wahlperiode 1924/25 Nr. 1125 S. 6, 7, 30, Berat. des 18. Ausschusses; Nr. 1140 S. 3004/3005, 2. Berat. des AufwG.). Daß man bei den Beratungen über diesen, ersichtlich auf Fälle der Forderungsübertragung bezüglichen, Antrag die nach der ganzen Sachlage naheliegende Erörterung der Frage unterlassen hat, ob bei Fällen des zeitlichen Auseinanderfallens von Angebot und Annahme der Tag des Angebots oder der der Annahme für die Berechnung des Goldmarkbetrags entscheidend sein solle, spricht dafür, daß man bei der Bestimmung des Erwerbstags als entscheidenden Zeitpunkts an Fälle der vorliegenden Art überhaupt nicht gedacht hat. Daher ist zu prüfen, wie der Gesetzgeber, wenn er solche Fälle im Auge gehabt hätte, die Frage der Berechnung des Goldmarkbetrags geregelt hätte. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß der Preis nach den zur Zeit des Angebots herrschenden Geldverhältnissen festgesetzt worden ist, und daß deshalb die vom Verkäufer eines Grundstücks durch Stellung des Verkaufsangebots eingegangene Bindung nach Treu und Glauben — von besonderer abweichender Gestaltung des Einzelfalls abgesehen — nur dahin verstanden werden kann, daß er das Grundstück zu einem Preise veräußern will, der dem Geldwertstand zur Zeit des Angebots entspricht. Aus diesem Grunde hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß die Aufwertung von Grundstückskaufpreisen bei

---

langfristigen Angeboten nach den allgemeinen Vorschriften nicht nach dem Tage der Annahme, sondern nach dem der Stellung des Angebots zu bemessen ist. Die gegenteilige Ansicht führt zu Ergebnissen, die mit den Grundsätzen von Billigkeit, Treu und Glauben nicht im Einklang stehen.